

Zu Tagesordnungspunkt 1

Nachtrag zum S-Bahn-Verkehrsvertrag zur Kompensation von Pandemieverlusten

I. Sachvortrag

Die Corona-Pandemie hat das Leben der Menschen und die Wirtschaft in den vergangenen Monaten nachhaltig geprägt. Noch einige Zeit werden die Notwendigkeit zur Einhaltung von Abstandsregeln, Hygienekonzepte und weitere Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus den Alltag mitbestimmen. Auch der obligatorische Mund-Nase-Schutz beim Einkaufen und im ÖPNV wird auf absehbare Zeit ein Bestandteil dieser neuen Normalität sein.

Elementare Auswirkungen hatte der Ausbruch von Covid-19 auf die globale Wirtschaft und mithin auf die Unternehmen in Deutschland. In einem ganz erheblichen Maße war und ist, neben weiteren Branchen, auch der ÖPNV betroffen. Während des Lockdowns im Frühjahr gingen die Fahrgastzahlen in Bus und Bahn um bis zu 90 % zurück – mit den entsprechenden Auswirkungen auf die Fahrgelderlöse. Dennoch ist es in dieser Zeit gelungen mit einem verlässlichen Grundangebot die Mobilität der Bevölkerung sicherzustellen. Bei der S-Bahn wurde dabei mehr als 80 % des regulären Verkehrsangebots gefahren und durch zusätzliche Behängungen die maximal mögliche Kapazität zur Verfügung gestellt.

Um die Liquidität der ÖPNV-Unternehmen auch in dieser Situation sicherzustellen, hat jeder Aufgabenträger die erforderlichen Maßnahmen umgesetzt. Dazu gehörte bspw. die rasche Weiterleitung von Mitteln nach § 15 ÖPNVG BW durch die Aufgabenträger an die Verkehrsunternehmen. Der Verband Region Stuttgart hat in diesem Zusammenhang die Mittel aus der Allgemeinen Vorschrift für die Durchtarifierungsverluste bei den Busverkehren in der Verbundstufe II auch während der Angebotsanpassungen in der Coronazeit in voller Höhe (unter Vorbehalt) ausgezahlt. Die Geschäftsstelle empfiehlt, diese Mittel im Rahmen der Schlussrechnung für das Jahr 2020 bei den Verkehrsunternehmen zu belassen.

Bezogen auf die S-Bahn hat der Verkehrsausschuss im April 2020 (vgl. VA-048/2020) sehr frühzeitig beschlossen, die Mittel für den laufenden S-Bahn-Betrieb (inkl. Regionalisierungsmittel), trotz der coronabedingten Anpassungen des Verkehrsangebots, vollständig an DB Regio weiterzuleiten. Die Geschäftsstelle wurde beauftragt – unter Berücksichtigung der bereits zum damaligen Zeitpunkt diskutierten Rettungsschirmverfahren – ein Modell zum Ausgleich der wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zu erarbeiten.

Das Rettungsschirmverfahren wurde mittlerweile grundsätzlich entwickelt. Insgesamt 2,5 Mrd. Euro aus Regionalisierungsmitteln (280 Mio. Euro für Baden-Württemberg) hat der Bund für ÖPNV-Rettungsschirme der Länder zur Verfügung gestellt. Eine in diesem Rahmen erarbeitete Bundesrahmenregelung wurde durch die EU-Kommission genehmigt und hat das Ziel, diese Zuschüsse beihilferechtskonform in einer **ersten Phase** unmittelbar an die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger weiterleiten zu können.

Aufgrund der geltenden Regularien sind Beihilfen nach der Bundesrahmenregelung für den öffentlichen Personennahverkehr jedoch nur für einen erstattungsfähigen Schadenszeitraum bis zum 31.08.2020 zulässig. Der Entwurf der auf dieser Bundesrahmenregelung basierenden „Muster-Richtlinie zum Ausgleich von Schäden im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19“ sieht daher eine unmittelbare Antragsbefugnis der Verkehrsunternehmen nur bis zum genannten Zeitpunkt vor. Zulässig ist jedoch in einer **zweiten Phase** für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 die Antragstellung durch die Aufgabenträger, da ein Schadensausgleich gegenüber den Aufgabenträgern keine Beihilfe darstellt.

Für die **erste Phase** war ein sogenannter „**Kurzantrag**“ bis zum 15.08.2020 beim Verkehrsministerium vorzulegen. Der Verband Region Stuttgart hat ebenfalls einen entsprechenden Antrag für verminderte Einnahmen aus dem Verbundtarif bei der S-Bahn in den Monaten März bis Juni 2020 form- und fristgerecht über den VVS beim Land gestellt. Beantragt wurde zudem ein Ausgleich für die weggefallenen Fahrgeld Erlöse bei den Nachtbussen sowie beim RELEX Expressbus. Diese Punkte werden auch im sogenannten „**Langantrag**“ in der **zweiten Phase** berücksichtigt.

Damit in der **zweiten Phase** (ab 01.09.2020) weiterhin Mittel aus dem Rettungsschirm auch an die Unternehmen fließen können, wird das Land diese Mittel an die Aufgabenträger auszahlen. Ein entsprechender „**Langantrag**“ mit Angabe der coronabedingt entstandenen Schäden ist weiterhin vom Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen zu stellen.

Auf dieser Grundlage wird eine Gleichstellung der in der Aufgabenträgerschaft der Region liegenden bruttovertraglichen Busverkehre und des nettovertraglichen S-Bahn-Verkehrs möglich. Die Antragstellung für die zweite Phase erfolgt, analog zur ersten Phase, gebündelt über den VVS, wo die entsprechenden Unterlagen bis zum 22.09.2020 vorzulegen sind. Damit keine beihilferechtlich unzulässige Überkompensation erfolgt, sind durch jeden Antragsteller, neben den aufgeführten Schäden, die ggf. pandemiebedingten Einsparungen gegenzurechnen. Dies bedeutet bspw. auch, dass bei der Auszahlung von Rettungsschirmmitteln an die Region deren Einsparungen von Infrastrukturentgelten und nicht ausgezahlten Bestellerentgelten berücksichtigt werden.

Ausgleich von coronabedingten Schäden bei DB Regio

Damit DB Regio in der zweiten Phase (01.09.2020 bis 31.12.2020) einen Ausgleich aus dem Rettungsschirm für entgangene Fahrgelderlöse und Bestellerentgelte über die Region erhalten kann, ist die Erstellung eines Langantrags durch den Verband Region Stuttgart und durch DB Regio erforderlich. Gleichzeitig sind die verkehrsvertraglichen Voraussetzungen aufgrund des Nettovertrages zwischen den beiden Vertragspartnern zu schaffen. Die Notwendigkeit einer solcher Vereinbarung besteht für die bruttovertraglichen Busverkehre nicht.

Die Corona-Pandemie mit dem Lockdown im Frühjahr 2020 hatte auch auf DB Regio als Betreiberin der S-Bahn in der Region erhebliche Auswirkungen, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren. So wird der Rückgang der Fahrgelderlöse allein im Zeitraum vom 01.09.2020 bis 31.12.2020 mit etwa 10 Mio. Euro abgeschätzt. Über alle Tarifarten ist im S-Bahn-Bereich mit Fahrgeldverlusten in Höhe von rund 50 Mio. Euro im Jahr 2020 zu rechnen. Erschwerend hinzu kommen coronabedingte Mehraufwendungen und der Wegfall des Bestellerentgelts, welcher mit der Anpassung des Verkehrsangebots in der Coronazeit verbunden ist.

Mit Blick auf die Investitionen in den kommenden Jahren, welche die S-Bahn Stuttgart auch vor dem Hintergrund der Fahrgastentwicklung in den vergangenen Jahren vereinbart hat, ist aus Sicht der Geschäftsstelle ein wirtschaftlicher Ausgleich für die pandemiebedingten Schäden notwendig. Es ist daher erforderlich, einen entsprechenden Langantrag zu stellen, der eine Weiterleitung der Rettungsschirmmittel an DB Regio ermöglicht und diese mit den Busverkehren gleichstellt. Gleichzeitig ist dann ein Nachtrag zum Verkehrsvertrag mit der DB Regio auf Basis von § 132 GWB zu vereinbaren, der die Auszahlung von Rettungsschirmmitteln und der vom Land zugewiesenen Regionalisierungsmittel regelt.

Für diesen Nachtrag sind folgende Eckpunkte vorzusehen:

- Die Region beabsichtigt DB Regio, im Rahmen der Bund-/Ländervorgaben, die aufgrund der Corona-Pandemie entstandenen Schäden grundsätzlich und soweit möglich auszugleichen.
- Die Fahrgeldverluste und das entgangene Bestellerentgelt für die Zeit des Lockdowns sollen daher grundsätzlich an DB Regio ausgezahlt werden.
- Der bezogen auf den gesamten Jahresverlauf entstandene Wegfall von geplanten und vertraglich sonst vergüteten Sonderverkehren (Volksfest, Messe usw.) wird mit den zusätzlichen Behängungen, die während der Corona-Pandemie erbracht wurden, verrechnet. Damit ist DB Regio in diesem Punkt kein Schaden entstanden.
- Die Region und DB Regio werden zum Ausgleich der Schäden einen Langantrag beim Rettungsschirm stellen. Die Region wird die zugewiesenen Mittel an DB Regio auszahlen.
- Die Region beabsichtigt grundsätzlich – in Abhängigkeit zu den Bund-/Ländervorgaben und soweit möglich – über die Rettungsschirmmittel hinaus auch für den Betrieb der S-Bahn vorgesehene Regionalisierungsmittel (aber keine eigenen Haushaltsmittel) mit einzusetzen, wenn die Mittel des Rettungsschirms zur Abdeckung der Fahrgeldverluste und des entgangenen Bestellerentgelts nicht ausreichen.
- Sofern vom Rettungsschirm pauschalierte Abzüge bei der Mittelzuweisung vorgenommen würden, werden diese Beträge nicht zusätzlich durch Regionalisierungsmittel erstattet.
- Die Region wird eigene Einsparungen (nicht ausgezahltes Bestellerentgelt und nicht verrechnete Infrastrukturentgelte) im Langantrag gegenrechnen.
- Aufwendungen, welche der Region durch das Rettungsschirmverfahren entstehen (Wirtschaftsprüfer, Rechtsberatung u.Ä.), werden mit der Auszahlung der Mittel an DB Regio verrechnet.
- Sofern für das Jahr 2021 ebenfalls ein Rettungsschirm realisiert würde, werden Region und DB Regio Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, die bestehenden Regelungen – sofern rechtlich möglich – zu übertragen.

II. Beschlussvorschlag

1. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, die unter Vorbehalt und in voller Höhe ausgezahlten Mittel aus der Allgemeinen Vorschrift für die Durchtarifierungsverluste bei den Busverkehren in der Verbundstufe II im Rahmen der Schlussabrechnung bei den Unternehmen zu belassen.
2. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, einen Langantrag zum Ausgleich von Fahrgeldverlusten für die in ihrer Aufgabenträgerschaft liegenden Busverkehre bzw. bruttovertraglich zu behandelnden S-Bahn-Verkehre zu stellen.
3. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, in Abstimmung mit DB Regio, einen Langantrag mit den coronabedingten Schäden und Einsparungen – bezogen auf die S-Bahn – zu stellen.
4. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, einen Nachtrag zum Verkehrsvertrag mit den genannten Eckpunkten zu schließen.